

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Naturhistorisches Museum Basel

Stand: 26.06.2026

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen regeln die allgemeinen Rechte und Pflichten zwischen dem Naturhistorischen Museum Basel bzw. dem zuständigen Gemeinwesen des Kantons Basel-Stadt als Auftraggeberin (nachfolgend «NMB») und der jeweiligen Vertragspartnerin bzw. Auftragnehmerin. Sie gelten für Werkverträge, Dienstleistungsverträge, Auftragsbestätigungen, Bestellungen sowie weitere vertragliche Vereinbarungen, soweit im Einzelvertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend «AVB») regeln den Abschluss, den Inhalt sowie die Abwicklung von Verträgen zwischen dem Naturhistorischen Museum als Auftraggeberin (nachfolgend «NMB») und der jeweiligen Vertragspartnerin bzw. Auftragnehmerin für die Lieferung von Waren, die Erstellung von Werken, die Erbringung von Dienstleistungen sowie sonstige damit zusammenhängende Leistungen.
- 1.2 Diese AVB sind integrierender Bestandteil sämtlicher Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Einzelverträge und sonstiger vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem NMB und der Auftragnehmerin, soweit sie als anwendbar erklärt werden oder ihre Geltung nach den Umständen klar erkennbar ist.
- 1.3 Diese AVB gelten für die Dauer des jeweiligen Vertragsverhältnisses und, soweit einschlägig, auch für Folgeleistungen, Nachträge, Zusatzaufträge, Abrufe und weitere damit zusammenhängende Leistungen, solange keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.
- 1.4 Massgebend ist grundsätzlich diejenige Fassung der AVB, welche zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses, der Bestellung, der Beauftragung oder des Abrufs auf der Website des NMB publiziert ist oder dem Vertragsverhältnis anderweitig zugrunde gelegt wurde. Das NMB ist berechtigt, diese AVB jederzeit zu ändern. Für laufende Vertragsverhältnisse gilt die jeweils aktuelle, auf der Website des NMB publizierte Fassung, sofern das NMB die Auftragnehmerin in geeigneter Weise auf die Änderung hinweist und diese nicht innert angemessener Frist schriftlich widerspricht; im Fall des Widerspruchs gelten die bisherigen AVB weiter, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung oder eines Kündigungsrechts nach Vertrag oder Gesetz.
- 1.5 Diese AVB gelten ausschliesslich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AVB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsbedingungen der Auftragnehmerin finden keine Anwendung, selbst wenn das NMB in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltlos entgegennimmt, Bestellungen auslöst oder Zahlungen leistet. Solche Bedingungen gelten nur, wenn das NMB ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

- 1.6 Vertragssprache ist Deutsch. Bei Auslegungsfragen ist die deutsche Fassung dieser AVB massgebend. Übersetzungen in andere Sprachen dienen ausschliesslich der Information.

2. Zusammenarbeit, Mitwirkung und Prüfpflichten

- 2.1 Die Parteien wirken nach Treu und Glauben zusammen und stellen einander die für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Entscheide und Mitwirkungshandlungen rechtzeitig zur Verfügung.
- 2.2 Die Auftragnehmerin prüft die ihr überlassenen Unterlagen, Vorgaben, Pläne, Termine, Schnittstellen und Weisungen des NMB mit der nach Art und Umfang des Auftrags gebotenen Sorgfalt. Erkennbare Unklarheiten, Widersprüche, Risiken, Behinderungen, Ausführungsprobleme oder die Untauglichkeit von Vorgaben hat sie dem NMB unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt sie eine gebotene Anzeige, kann sie sich später nicht auf die entsprechende Unklarheit oder Untauglichkeit berufen, soweit diese für sie bei gehöriger Prüfung erkennbar gewesen wäre.
- 2.3 Das NMB trifft die für die Vertragserfüllung erforderlichen Entscheide innerhalb angemessener Frist, soweit im Einzelvertrag keine verbindlichen Reaktionsfristen vorgesehen sind. Verzögerungen, die auf fehlende oder verspätete Mitwirkung des NMB zurückzuführen sind, sind von der Auftragnehmerin unverzüglich anzuzeigen und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 2.4 Die Auftragnehmerin organisiert ihre Leistungen so, dass die Zusammenarbeit mit anderen Projektbeteiligten, Dritten, Vor- und Nachunternehmern sowie internen Stellen des NMB sachgerecht sichergestellt ist. Sie hat Schnittstellen zu anderen Beteiligten aktiv zu koordinieren, soweit dies nach dem Vertrag in ihren Verantwortungsbereich fällt.

3. Form, Kommunikation, Ansprechpersonen und Dokumentation

- 3.1 Soweit in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen oder im Einzelvertrag nichts anderes bestimmt ist, kann die laufende Projektkommunikation in Textform erfolgen. Rechtserhebliche Mitteilungen wie Änderungsbegehren, Behinderungsanzeigen, Nachtragsanzeigen, Verzugsanzeigen, Mängelrügen, Freigabeersuchen, Kündigungen und sonstige Erklärungen mit rechtlicher Wirkung sind schriftlich oder in einer nachweisbaren Textform an die bezeichneten Ansprechpersonen zu richten.
- 3.2 Die Parteien benennen im Einzelvertrag oder im Projektverlauf die für die Kommunikation und Vertragsabwicklung zuständigen Ansprechpersonen. Änderungen sind der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Bis zur Mitteilung einer Änderung darf die andere Partei auf die bisher benannte Ansprechperson vertrauen.
- 3.3 Das NMB ist berechtigt, während der Vertragsdauer Einsicht in die vertragsbezogene Dokumentation zu verlangen, soweit dies zur Prüfung der Vertragserfüllung, der Rechnungsstellung, der Compliance oder zur Wahrung berechtigter Interessen des NMB erforderlich ist.

4. Leistungsänderungen, Zusatzleistungen und Nachträge

- 4.1 Änderungen oder Ergänzungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen der vorgängigen schriftlichen Freigabe durch das NMB. Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, Zusatzleistungen ohne vorgängige Freigabe eigenmächtig auszuführen und hierfür eine zusätzliche Vergütung zu verlangen, ausser es handle sich um unaufschiebbare Massnahmen zur Abwendung unmittelbarer Schäden oder Gefahren und das NMB kann nicht rechtzeitig erreicht werden.

- 4.2 Erkennt die Auftragnehmerin, dass eine Weisung, eine Änderung, eine Ergänzung der Leistungen oder ein tatsächlicher Umstand Auswirkungen auf Termine, Vergütung, Ressourcen, Schnittstellen, Qualität oder Risiken haben kann, so hat sie dies dem NMB unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Auswirkungen transparent darzustellen. Sie hat insbesondere Angaben zur sachlichen Begründung, zum Umfang der Mehr- oder Minderleistungen, zu den zeitlichen Auswirkungen sowie zu allfälligen Folgen auf andere Projektbestandteile zu machen.
- 4.3 Nachträge, Zusatzleistungen, Regiearbeiten, Mehrkosten, Terminverschiebungen oder sonstige Vertragsanpassungen sind nur verbindlich, wenn sie vom NMB nach vorgängiger Prüfung ausdrücklich freigegeben worden sind. Rückwirkende Nachforderungen sind ausgeschlossen, soweit das NMB die Leistung nicht ausdrücklich nachträglich anerkennt.
- 4.4 Soweit das NMB vorläufige oder dringliche Anordnungen trifft, sind diese durch die Auftragnehmerin unverzüglich zu dokumentieren und baldmöglichst dem formellen Freigabeprozess zuzuführen.

5. Allgemeine Anforderungen an die Leistungserbringung

- 5.1 Die Auftragnehmerin erbringt ihre Leistungen fachgerecht, sorgfältig, wirtschaftlich und in einer Weise, die dem vereinbarten Zweck, dem anerkannten Stand von Technik, Wissenschaft, Handwerk oder Branche sowie den anwendbaren gesetzlichen, behördlichen und normativen Vorgaben entspricht.
- 5.2 Die Auftragnehmerin sorgt für eine ausreichende Projektorganisation, eine geeignete Qualitätssicherung und den sachgerechten Einsatz von Personal, Hilfsmitteln und Ressourcen. Sie stellt sicher, dass ihre Leistungen mit allfälligen Schnittstellenleistungen Dritter kompatibel sind, soweit ihr diese bekannt sind oder bekannt sein müssen.
- 5.3 Soweit für die Leistungserbringung Unterlagen, Daten, offene Dateien, Quelltexte, Konfigurationsdaten, Prüfprotokolle, Bedienungsanleitungen, Wartungsunterlagen, Produktionsunterlagen oder vergleichbare Ergebnisse geschuldet sind, hat die Auftragnehmerin diese vollständig, geordnet und in der vertraglich vorgesehenen Form zu übergeben.
- 5.4 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Bewilligungen, Zulassungen, Meldungen und Fachnachweise rechtzeitig einzuholen oder aufrechtzuerhalten, soweit diese in ihren Verantwortungsbereich fallen.

6. Schlüsselpersonen, Hilfspersonen und Subunternehmer

- 6.1 Soweit im Einzelvertrag Schlüsselpersonen bezeichnet sind, gelten diese als wesentlich für die Vertragserfüllung. Ein Ersatz ist nur mit vorgängiger Zustimmung des NMB zulässig. Das NMB darf die Zustimmung verweigern, wenn sachliche Gründe vorliegen, insbesondere wenn die gleichwertige fachliche oder personelle Eignung nicht nachgewiesen ist.
- 6.2 Der Beizug von Subunternehmern, Unterakkordanten, Unterbeauftragten oder sonstigen Dritten zur Erfüllung wesentlicher Vertragspflichten bedarf der vorgängigen Zustimmung des NMB, soweit nicht im Einzelvertrag etwas anderes geregelt ist.
- 6.3 Die Auftragnehmerin bleibt für sämtliche Handlungen und Unterlassungen ihrer Hilfspersonen, Subunternehmer und beigezogenen Dritten voll verantwortlich wie für eigenes Verhalten. Sie stellt sicher, dass alle auf sie anwendbaren vertraglichen Pflichten, insbesondere betreffend Vertraulichkeit, Datenschutz, Informationssicherheit, Integrität, Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutz, Lohngleichheit, Dokumentation, Nachweise und Auditrechte, wirksam an beigezogene Dritte weitergegeben und von diesen eingehalten werden.

- 6.4 Das NMB ist berechtigt, die Einhaltung vertraglicher Pflichten, insbesondere betreffend Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit, Datenschutz, Informationssicherheit, Integrität sowie die Einhaltung der Verpflichtungen durch beigezogene Dritte, nach vorgängiger Ankündigung durch Einsicht in geeignete Unterlagen oder durch angemessene Audits zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. Die Auftragnehmerin wirkt hierbei im zumutbaren Umfang mit.

7. Termine, Behinderungen und Verzug

- 7.1 Die im Einzelvertrag vereinbarten Termine, Fristen, Meilensteine und Übergabezeitpunkte sind verbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet werden.
- 7.2 Erkennt die Auftragnehmerin, dass ein Termin oder Meilenstein gefährdet ist oder eine Behinderung der vertragsgemässen Leistungserbringung eintritt, hat sie dies dem NMB unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat Ursache, voraussichtliche Dauer, Auswirkungen auf den Projektverlauf und geeignete Gegenmassnahmen zu enthalten.
- 7.3 Unterlässt die Auftragnehmerin eine gebotene Behinderungs- oder Verzugsanzeige, trägt sie die daraus entstehenden Nachteile, soweit das NMB bei rechtzeitiger Anzeige Dispositionen hätte treffen oder Schäden mindern können.
- 7.4 Gerät die Auftragnehmerin in Verzug, kann das NMB nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgehen, insbesondere eine angemessene Nachfrist ansetzen, bei deren unbenutztem Ablauf auf die nachträgliche Leistung verzichten, Schadenersatz verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder andere vertraglich vorgesehene Rechte ausüben. Bei Fixterminen oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bleiben weitergehende Rechte vorbehalten.
- 7.5 Verzögerungen, die die Auftragnehmerin zu vertreten hat, begründen keinen Anspruch auf Mehrvergütung, Fristerstreckung oder Entschädigung. Weitergehende projektspezifische Sanktionen, Konventionalstrafen oder Service Levels können im Einzelvertrag geregelt werden.

8. Prüfung, Freigabe, Abnahme und Mängel

- 8.1 Die Auftragnehmerin hat dem NMB die geschuldeten Leistungen, Werke, Teilleistungen, Unterlagen oder sonstigen Arbeitsergebnisse in der vertraglich vorgesehenen Form und zum vereinbarten Zeitpunkt zu übergeben oder bereitzustellen.
- 8.2 Das NMB ist berechtigt, die Leistung innert angemessener Frist zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen. Soweit der Einzelvertrag nichts Abweichendes bestimmt, führt die Freigabe von Zwischenergebnissen nicht zur formellen Abnahme des Gesamtwerks oder der Gesamtleistung.
- 8.3 Soweit eine formelle Abnahme vorgesehen ist, erfolgt sie durch schriftliches oder protokollarisches Abnahmeverfahren. Das NMB kann die Abnahme bei wesentlichen Mängeln oder wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Anforderungen verweigern. Unwesentliche Mängel berechtigen das NMB, die Abnahme unter Vorbehalt zu erklären und eine angemessene Frist zur Behebung anzusetzen.
- 8.4 Die Auftragnehmerin hat angezeigte Mängel innert angemessener Frist und grundsätzlich unentgeltlich zu beheben, soweit die Ursache in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Kommt sie ihrer Nachbesserungspflicht nicht fristgerecht nach, ist das NMB nach vorgängiger Mahnung berechtigt, die Mängel auf Kosten der Auftragnehmerin selbst oder durch Dritte beheben zu lassen, unbeschadet weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Rechte.
- 8.5 Teilzahlungen, Nutzungsaufnahme, Projektfortschritte, Mitwirkungshandlungen oder die Entgegennahme von Unterlagen gelten nicht als vorbehaltlose Genehmigung oder Abnahme, sofern das NMB nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt.

- 8.6 Soweit für bestimmte Vertragsarten, insbesondere Werkverträge, gesetzliche Sonderbestimmungen zu Prüfung, Abnahme, Mängelrechten, Nachbesserung, Rügeobliegenheiten, Gewährleistungs- oder Verjährungsfristen gelten, bleiben diese vorbehalten. Projektspezifische Abnahme-, Prüf-, Betriebs- und Mängelprozesse können im Einzelvertrag oder in den Leistungsbeschreibungen konkretisiert werden.

9. Vergütung, Nebenkosten und Rechnungsstellung

- 9.1 Die Vergütung der Auftragnehmerin richtet sich ausschliesslich nach dem Einzelvertrag. Nebenkosten, Spesen, Reisezeiten, Materialkosten, Drittkosten, Regiearbeiten oder sonstige Zusatzkosten sind nur geschuldet, wenn sie im Einzelvertrag ausdrücklich vorgesehen oder vom NMB vorgängig schriftlich genehmigt worden sind.
- 9.2 Rechnungen sind in der vom NMB vorgegebenen Form einzureichen und müssen mindestens die vertraglich vereinbarten Referenzen, Kontierungen, Leistungsperioden, Beilagen, Rapporte und sonstigen Nachweise enthalten, die für die sachliche und rechnerische Prüfung erforderlich sind. Nicht prüffähige Rechnungen können zur Ergänzung zurückgewiesen werden; die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst mit Eingang einer prüffähigen Rechnung zu laufen.
- 9.3 Das NMB ist berechtigt, offensichtlich nicht prüffähige oder sachlich begründet bestrittene Rechnungsbestandteile bis zur Klärung zurückzubehalten. Die Bezahlung unbestrittener Teile bleibt vorbehalten.
- 9.4 Die Bezahlung einer Rechnung bedeutet weder eine Anerkennung der Vertragskonformität der Leistungen noch einen Verzicht auf Mängelrechte, Einwendungen oder weitere Ansprüche des NMB.
- 9.5 Die Auftragnehmerin ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des NMB nicht berechtigt, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten oder zur Sicherheit zu übertragen.

10. Rechte am Ergebnis und Rechtsgewähr

- 10.1 Soweit im Einzelvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, räumt die Auftragnehmerin dem NMB mit Übergabe des geschuldeten Arbeitsergebnisses und vorbehaltlich vollständiger Zahlung die für die vertraglich vorausgesetzte, zweckentsprechende sowie zukünftige Nutzung, Weiterentwicklung, Anpassung, Erweiterung, Dokumentation, Archivierung und Wiederverwendung der Arbeitsergebnisse erforderlichen Rechte ein. Diese Rechte sind zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränkt, übertragbar, unterlizenzierbar sowie zur Bearbeitung, Änderung, Weiterentwicklung, Veröffentlichung, Vervielfältigung und Nutzung durch Dritte berechtigend.
- 10.2 Soweit offene Dateien, Quellcodes, Layoutdaten, Produktionsdaten, Konfigurationsdaten, Dokumentationen oder sonstige zur Nutzung, Bearbeitung, Wartung, Weiterentwicklung oder Nachproduktion erforderliche Unterlagen vorhanden oder vertraglich geschuldet sind, hat die Auftragnehmerin diese vollständig und in gebräuchlicher Form zu übergeben.
- 10.3 Vorbestehende Rechte der Auftragnehmerin oder Dritter bleiben vorbehalten. Soweit solche Rechte für die vertragsgemässe Nutzung des Arbeitsergebnisses erforderlich sind, räumt die Auftragnehmerin dem NMB die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte ein oder sorgt auf eigene Kosten für deren wirksame Einräumung.
- 10.4 Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass ihre Leistungen frei von Rechten Dritter sind, welche die vertragsgemässe Nutzung durch das NMB beeinträchtigen. Sie stellt das NMB auf erstes Verlangen von Ansprüchen Dritter wegen behaupteter Verletzung von Immaterialgüterrechten

oder vergleichbaren Rechten frei und trägt die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung, soweit die Ursache in ihrem Verantwortungsbereich liegt.

- 10.5 Die Verwendung von Dokumentationsbildern, Referenzen oder Hinweisen auf das Projekt durch die Auftragnehmerin bedarf der vorgängigen Zustimmung des NMB, soweit im Einzelvertrag nichts anderes vorgesehen ist.

11. Vertraulichkeit, Informationssicherheit und Datenschutz

- 11.1 Die Auftragnehmerin behandelt sämtliche nicht allgemein zugänglichen Informationen, Unterlagen, Daten, Pläne, Konzepte, Geschäftsvorgänge und Arbeitsergebnisse des NMB vertraulich und verwendet sie ausschliesslich zur Erfüllung des jeweiligen Vertrags. Sie schützt diese Informationen durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugten Zugriff, Verlust, Veränderung und unzulässige Offenlegung.
- 11.2 Die Vertraulichkeitspflicht gilt vor, während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Sie ist auf Mitarbeitende, Organe, Hilfspersonen, Subunternehmer und sonstige beigezogene Dritte wirksam zu überbinden.
- 11.3 Soweit die Auftragnehmerin im Rahmen der Vertragserfüllung Personendaten bearbeitet, darf dies nur im Umfang und zu den Zwecken erfolgen, die das NMB vorgibt oder die sich aus dem Vertrag ergeben. Die Auftragnehmerin darf Personendaten nicht für eigene Zwecke verwenden und nur mit vorgängiger Zustimmung des NMB durch Unterauftragsbearbeiter bearbeiten lassen.
- 11.4 Die Auftragnehmerin gewährleistet die Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts und trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen zur Datensicherheit. Verletzungen der Informationssicherheit oder des Datenschutzes, insbesondere unbefugte Zugriffe, Verlust von Daten, Datenabflüsse oder sonstige Sicherheitsvorfälle, sind dem NMB unverzüglich zu melden und in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- 11.5 Nach Abschluss der Leistungen oder bei Beendigung des Vertrags hat die Auftragnehmerin vertrauliche Unterlagen, Datenträger und Personendaten nach Wahl des NMB vollständig herauszugeben, nachweisbar zu löschen oder datenschutzkonform zu vernichten, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

12. Haftung und Versicherungen

- 12.1 Die Auftragnehmerin haftet für sämtliche Schäden, die sie oder von ihr beigezogene Hilfspersonen, Subunternehmer oder sonstige Dritte dem NMB im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung rechtswidrig und schuldhaft verursachen, nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 12.2 Die Haftung der Auftragnehmerin für Verletzungen von Vertraulichkeit, Datenschutz, Informationssicherheit, Immaterialgüterrechten, Integritätspflichten, Arbeitsbedingungen, Lohnungleichheit sowie für Personenschäden und Schäden aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt in jedem Fall unbeschränkt, soweit gesetzlich zulässig.
- 12.3 Die Auftragnehmerin hält für die Dauer des Vertrags und, soweit nach Art des Risikos angezeigt, auch darüber hinaus einen angemessenen Versicherungsschutz aufrecht. Soweit im Einzelvertrag nichts anderes geregelt ist, kann das NMB einen Nachweis über das Bestehen und die Aufrechterhaltung ausreichender Haftpflichtversicherungen verlangen.
- 12.4 Auf Verlangen des NMB hat die Auftragnehmerin innert angemessener Frist Versicherungsnachweise, Policen-Auszüge oder gleichwertige Bestätigungen einzureichen.

Unterlässt sie dies trotz Mahnung, kann das NMB angemessene Sicherungsmassnahmen treffen oder nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Bestimmungen vorgehen.

13. Integrität, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und öffentliche Beschaffung

- 13.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren Vorschriften des öffentlichen Beschaffungsrechts sowie die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung massgeblichen arbeits-, sozial-, gleichstellungs-, gesundheits-, sicherheits- und ausländerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 13.2 Insbesondere gewährleistet die Auftragnehmerin die Einhaltung der anwendbaren Arbeitsbedingungen, der Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, der Melde- und Bewilligungspflichten sowie der Lohngleichheit von Frau und Mann. Soweit die Leistungserbringung im Ausland erfolgt oder ausländische Dritte beigezogen werden, stellt sie die Einhaltung der einschlägigen Mindeststandards sicher.
- 13.3 Die Auftragnehmerin ergreift alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption, Vorteilsgewährung, unzulässigen Interessenkonflikten und sonstigem integritätswidrigem Verhalten. Sie darf weder Mitarbeitenden des NMB noch Dritten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unzulässige Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren und auch solche Vorteile nicht fordern oder annehmen.
- 13.4 Das NMB ist berechtigt, angemessene Nachweise, Erklärungen, Selbstdeklarationen oder sonstige Unterlagen zur Überprüfung der Einhaltung dieser Pflichten zu verlangen. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass entsprechende Nachweise auch von beigezogenen Dritten erhältlich sind.
- 13.5 Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen gegen diese Pflichten ist das NMB berechtigt, nach erfolgloser Fristansetzung geeignete Massnahmen zu treffen, insbesondere Zahlungen zurückzubehalten, Verbesserungen zu verlangen, die Zusammenarbeit mit bestimmten Dritten zu untersagen, den Vertrag aus wichtigem Grund aufzulösen, Konventionalstrafen geltend zu machen, soweit vereinbart, und Schadenersatz zu verlangen.
- 13.6 Soweit Nachhaltigkeits-, Umwelt-, Sozial-, Qualitäts- oder Reportinganforderungen Bestandteil des Vergabeverfahrens oder des Vertrags sind, hat die Auftragnehmerin deren Einhaltung auf Verlangen des NMB nachzuweisen und die hierfür erforderlichen Informationen bereitzustellen.

14. Vertragsdauer, Kündigung, Suspendierung und Exit

- 14.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien oder gemäss der im Einzelvertrag vorgesehenen Inkrafttretungsregel in Kraft und dauert, sofern nichts anderes vereinbart ist, bis zur vollständigen Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen.
- 14.2 Soweit der Einzelvertrag keine abweichende Regelung enthält und der Vertragstyp dies zulässt, kann der Vertrag von jeder Partei unter Einhaltung einer angemessenen Frist ordentlich gekündigt werden. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Kündigungsrechte und besondere Beendigungsregelungen des jeweiligen Vertragstyps.
- 14.3 Das NMB ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise aufzulösen, insbesondere bei schwerwiegenden oder wiederholten Pflichtverletzungen, Integritätsverstössen, schwerwiegenden Datenschutz- oder Sicherheitsverletzungen, unzulässigem Subunternehmerbeizug, erheblichem Verzug, Wegfall erforderlicher Bewilligungen oder sonstiger Umstände, welche die vertragsgemässe Leistungserbringung wesentlich gefährden.

- 14.4 Bei Beendigung des Vertrags hat die Auftragnehmerin dem NMB unverzüglich sämtliche Arbeitsergebnisse, Unterlagen, Daten, Dokumentationen, offenen Dateien, Zugänge, Datenträger und sonstigen vertragsbezogenen Informationen vollständig und geordnet zu übergeben. Sie hat das NMB in angemessenem Umfang beim Übergang auf eine Nachfolgelösung zu unterstützen, soweit dies zur Vermeidung erheblicher Nachteile erforderlich ist.
- 14.5 Rechte und Pflichten, die ihrer Natur nach über die Beendigung des Vertrags hinauswirken, insbesondere betreffend Vertraulichkeit, Datenschutz, Rechte am Ergebnis, Haftung, Nachweise und Streitbeilegung, bleiben auch nach Vertragsende bestehen.
- 14.6 Soweit zwischen den Parteien ein Rahmenvertrag abgeschlossen wird, gelten einzelne Abrufe, Bestellungen oder Einzelaufträge als selbständige Leistungsaufträge innerhalb des Rahmenvertrags. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gelten für diese Abrufe die Bestimmungen des Rahmenvertrags, dieser AVB sowie der jeweiligen Einzelbestellung.

15. Force-Majeure - Höhere Gewalt

- 15.1 Als höhere Gewalt gelten aussergewöhnliche, von den Parteien nicht verursachte, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare oder trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vermeidbare Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei, welche die Vertragserfüllung ganz oder teilweise verhindern oder erheblich erschweren.
- Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Hochwasser, Erdbeben, Feuer, Explosionen, Epidemien, Pandemien, Krieg, Terrorakte, Aufstände, Sabotage, Cyberangriffe von erheblicher Tragweite, behördliche Anordnungen, Embargos, Sanktionen, allgemeine Energie- oder Versorgungskrisen, Streiks ausserhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei sowie vergleichbare Ereignisse.
- 15.2 Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über Eintritt, Ursache, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen des Ereignisses zu informieren. Sie hat die Auswirkungen laufend zu dokumentieren und auf Verlangen geeignete Nachweise vorzulegen.
- 15.3 Die betroffene Partei ist verpflichtet, sämtliche zumutbaren Massnahmen zu treffen, um die Auswirkungen des Ereignisses möglichst gering zu halten und die Vertragserfüllung baldmöglichst wieder aufzunehmen. Insbesondere sind zumutbare Alternativen hinsichtlich Personal, Beschaffung, Transport, Lieferketten oder technischer Umsetzung zu prüfen.
- 15.4 Soweit die Vertragserfüllung durch höhere Gewalt beeinträchtigt wird, verlängern sich vereinbarte Fristen und Termine angemessen um die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Die Parteien stimmen sich über die erforderlichen Anpassungen des Terminplans ab.
- 15.5 Jede Partei trägt ihre eigenen durch das Ereignis verursachten Mehrkosten grundsätzlich selbst. Ansprüche auf zusätzliche Vergütung oder Entschädigung bestehen nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgesehen ist. Bereits vertragsgemäss erbrachte Leistungen bleiben vergütungspflichtig.
- 15.6 Dauert die Beeinträchtigung länger als 60 Kalendertage oder ist absehbar, dass die Vertragserfüllung dauerhaft oder für einen wesentlichen Vertragszweck unmöglich wird, können beide Parteien den Vertrag schriftlich ganz oder teilweise auflösen.

- 15.7 Im Fall einer Vertragsauflösung infolge höherer Gewalt:
- a. werden die bis zum Auflösungszeitpunkt vertragsgemäss erbrachten Leistungen vergütet;
 - b. sind bereits erstellte Unterlagen, Planungen, Dokumentationen, Teilleistungen und Arbeitsergebnisse dem NMB herauszugeben;
 - c. sind offene Arbeiten geordnet zu übergeben;
 - d. bleiben Ansprüche wegen vor der höheren Gewalt eingetretener Vertragsverletzungen unberührt.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen, einschliesslich allfälliger Nebenabreden, Zusicherungen oder abweichender Bedingungen der Auftragnehmerin, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, soweit nicht in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen oder im Einzelvertrag ausdrücklich eine mildere Form zugelassen wird. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- 16.2 Die Auftragnehmerin ist zur Verrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.
- 16.3 Die Auftragnehmerin darf Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des NMB auf Dritte übertragen.
- 16.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die betroffene Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- 16.5 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Anwendung kollisionsrechtlicher Bestimmungen sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG/UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- 16.6 Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Basel-Stadt. Das NMB bleibt berechtigt, die Auftragnehmerin auch an deren allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 16.7 Die Parteien bemühen sich, Streitigkeiten zunächst auf Fachebene und sodann, sofern erforderlich, auf Entscheidungsebene gütlich beizulegen, bevor sie den Rechtsweg beschreiten, soweit nicht eine sofortige gerichtliche Sicherung von Rechten geboten ist.